

Neues Steuergesetz: Fluch und Segen

VADUZ. Am Kunden-Apéro hat die Confida Treuhand- und Revisions-Aktiengesellschaft gestern Abend über drei Themenbereiche informiert: das neue Steuergesetz, die AHV-Beitragspflicht für Nichterwerbstätige und den Wert einer Immobilie.

Das neue Steuergesetz scheint Fluch und Segen zugleich zu sein – ganz abhängig von der Perspektive. Fest steht: Mit dem internationalen Druck wurde die Besteuerung ausländischer Gesellschaften vor einigen Jahren angepasst. Bei dem erst 2011 in Kraft getretenen Steuergesetz, das als Kernpunkt eine äusserst wirtschaftsfreundliche Unternehmensbesteuerung enthält, werden nun Korrekturen angebracht. So sprach Heinz Hanselmann von der Confida Treuhand- und Revisions-Aktiengesellschaft von den geplanten Gesetzesänderungen mit Wirksamkeit für das Jahr 2014. Der Freibetrag auf BVG-Renten und Kapitalbezüge von 30 Prozent sollen etwa gestrichen werden. Zudem gibt es Anpassungen beim Eigenkapital-Zinsabzug und die Freigrenze für Mindestertragssteuer bei KMU soll abgeschafft werden. Geplante Gesetzesänderungen für die Zukunft sind laut Hanselmann Verwaltungs- und Stiftungsrat-Vergütungen an inländische Personen,

die mit einer Quellensteuer von 12 Prozent abgerechnet werden müssen. Darüber hinaus gibt es Anpassungen bei den Steuerschätzwerten für Liegenschaften.

Steueramnestie: Zwei Varianten

Hanselmann ging in seinem Vortrag vor allem auf die Steueramnestie ein, die vom Landtag zwar verabschiedet wurde, die Referendumsfrist läuft aber noch. Mit der Amnestie können Liechtensteiner Steuerpflichtige künftig gemäss Schweizer Vorbild Steuervergehen einmal im Leben straffrei anzeigen. Dabei gibt es zwei Varianten der Selbstanzeige: die ordentliche und die pauschale. «Durch die pauschale Variante mit einem relevanten Stichtag sollen möglichst viele dazu bewegt werden, die Altlasten zu bereinigen», erklärte Hanselmann. Als Bemessungsgrundlage für die Nachsteuer dient das nicht deklarierte Vermögen am Stichtag 1. Januar 2013. Der Steuersatz liegt bei 2,5 Prozent plus Gemeindezuschlag; effektiv sind es demnach zwischen 6,25 und 7,5 Prozent. Die pauschale Variante ist aber nur bis Ende 2014 möglich. Die ordentliche Variante hingegen ist in Zukunft immer möglich. Bezahlt werden muss ein ordentlicher Steuersatz gemäss individuellem Steuersatz. Hinzu kommen

Verzugszinsen von vier Prozent. Als Basis dient das effektive Vermögen sowie Erwerbseinkommen.

AHV-Beiträge, Steuerschätzwert

Über die AHV-Beitragspflicht für Nichterwerbstätige referierte Sascha Bonderer. Denn auch jene müssen Beiträge an die AHV entrichten. «Eine ungekürzte Rente bekommt nur, wer keine fehlenden Beitragsjahre hat», erklärte der Experte der Confida. Es sei daher die Pflicht des Versicherten, dafür zu sorgen, die AHV-Beiträge ab 21 Jahren lückenlos zu bezahlen. Davon betroffen sind zum Beispiel vorzeitig Pensionierte, Empfänger von IV-Renten und Krankentaggeldern, Studierende, Weltreisende, Geschiedene, Verwitwete oder auch Frauen sowie Männer von Ehepartnern, die im Ausland arbeiten. Als Nichterwerbstätige gelten dabei auch Versicherte, die zwar arbeiten, deren jährliche Beiträge jedoch weniger als 480 Franken betragen. Über den Steuerschätzwert von Immobilien sprach Harald Beck von der Confida. Die Vermögensbesteuerung von Immobilienbesitzern basiert auf deren Steuerschätzwerten, die bisher niedriger sind als die Marktwerte. Daher sollen Anpassungen dahingehend vorgenommen werden. (dws)



Bild: Elma Korac

Informierten am Kundenanlass der Confida: Peter Marxer, Heinz Hanselmann, Sascha Bonderer, Harald Beck (v. l.).